

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 19/29287, 19/29870 –**

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze**

**Bericht der Abgeordneten Dr. Birgit Malsack-Winkemann, Josef Rief,
Sonja Amalie Steffen, Karsten Klein, Dr. Gesine Löttsch und Anja Hajduk**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, das Infektionsschutzgesetz (IfSG) an einzelnen Stellen zu ändern. Neben Ärzten sollen künftig auch Apotheker Nachtragungen im Impfpass vornehmen können. Dies soll zu einem erleichterten Zugang insbesondere für nachträgliche Einträge in digitale Impfausweise führen. Ferner sollen Hochschulen von der Verpflichtung zum Wechselunterricht nach Paragraph 28b Absatz 3 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes ausgenommen werden. Ausnahmen von Schutzvorkehrungen sollen u.a. auch für die Aus- und Fortbildung in den Bereichen Polizei, Rettungsdienst, Feuerwehr, Zivil- und Katastrophenschutz sowie für Piloten und andere Crewmitglieder geschaffen werden. Um Infektionen vorzubeugen sollen die Voraussetzungen für Flugreisen konkretisiert werden. Darüber hinaus wird in dem Gesetzentwurf klargestellt, dass der Anspruch auf Versorgung bei Impfschäden auch bei Schädigungen durch die Corona-Schutzimpfung gelten soll.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Gesundheit beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Ausgaben der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds der gesetzlichen Krankenversicherung für Testen und Impfen nach den Verordnungen des Bundes werden in 2021 vollständig aus dem Bundeshaushalt übernommen. Dadurch entstehen nach aktueller Schätzung Mehrausgaben des Bundes von rund 2,7 Milliarden Euro im Jahr 2021. Die entsprechende Übernahme der Ausgaben privater Krankenversicherungsunternehmen führt zu weiteren Ausgaben des Bundeshaushaltes von rund 0,1 Milliarden Euro.

Für die außerplanmäßige Integration des COVID-19-Impfzertifikates in die Praxisverwaltungssoftware der Vertragsärzte sind nach derzeitigem Stand Belastungen des Bundeshaushaltes von bis zu 20 Millionen Euro zu erwarten. Die Kostenschätzung für die Erstellung der zentralen Software (zentrales Backend-System, Apps) des COVID-19-Impfzertifikates liegt zurzeit bei 3,2 Millionen Euro. Die Ausgaben für die Ausstellung der Zertifikate in Impfzentren, Arztpraxen bzw. Apotheken belaufen sich nach einer Modellrechnung des Bundesministeriums für Gesundheit auf etwa 166 Millionen Euro. Von diesen Ausgaben tragen der Bund ca. 146 Millionen Euro und die Länder circa 20 Millionen Euro, da die erstattungsfähigen Kosten der Impfzentren in Höhe von circa 40 Millionen Euro zu 50 Prozent vom Bund und 50 Prozent von den Ländern übernommen werden.

Durch die Vorhaltung von Schutzmasken in der Nationalen Reserve Gesundheitsschutz können dem Bund künftig Ausgaben entstehen, die aktuell nicht bezifferbar sind. Im Übrigen kann es durch die vom federführenden Ausschuss für Gesundheit beschlossenen Änderungen für die Verwaltung aufgrund der erweiterten Befugnisse zu nicht bezifferbaren Mehrausgaben kommen.

Durch die Ergänzung der in § 56 Absatz 1a IfSG geregelten Entschädigungsansprüche und der Versorgungsansprüche bei Impfschäden entstehen den Ländern gegebenenfalls Haushaltsausgaben in nicht quantifizierbarer Höhe.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die zusätzlichen Übermittlungspflichten nach der DIVI IntensivRegisterverordnung zu Altersgruppen und, wenn bekannt, nach SARS-CoV-2-Virusvarianten, entsteht nicht bezifferbarer, geringfügiger Erfüllungsaufwand für die Krankenhäuser.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung kann es aufgrund der erweiterten Befugnisse zu einem nicht bezifferbaren Erfüllungsaufwand kommen.

Weitere Kosten

Keine.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Gesundheit vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 19. Mai 2021

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer

Vorsitzender

Dr. Birgit Malsack-Winkemann

Berichterstatterin

Josef Rief

Berichterstatter

Sonja Amalie Steffen

Berichterstatterin

Karsten Klein

Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch

Berichterstatterin

Anja Hajduk

Berichterstatterin

